

**Heimatschützenbund Tecklenburger Land
e. V.**

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
„Heimatschützenbund Tecklenburger Land“,
nachstehend „Bund“ genannt.
Er hat seinen Sitz in Tecklenburg.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und der Kultur des Schützenbrauchtums. Der Satzungszeck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Beratung und Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Pflege und Ausübung des Schießsports und dem Bau und die Unterhaltung von Schießsportanlagen;
 - b. Förderung und Pflege heimatlichem Schützenbrauchtums, Geselligkeit und Gemeinsinn;
 - c. die Veranstaltung von Heimatschützenfesten in zweijährigen Abständen;
 - d. die Veranstaltung eines Königspokalschießens in dem auf das Heimatschützenfest folgende Jahr.
- (3) Der Bund ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Bundes sind alle Schützenvereine und Schützenbruderschaften des Tecklenburger Landes.
- (2) Mitglied des Bundes können alle Schützenvereine und Schützenbruderschaften des Kreises Steinfurt werden. Für die Aufnahme ist die Eintragung der Mitglieder in das Vereinsregister nicht unbedingt Voraussetzung; sie ist jedoch erwünscht.
- (3) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied des Bundes kann die Satzung jederzeit im Internet unter www.hsb-tl.de einsehen. Auf Wunsch wird eine Satzung schriftlich zur Verfügung gestellt.

- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag die Satzung des Bundes anzuerkennen und zu achten.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an allen satzungsgemäßen Veranstaltungen des Bundes.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Bund erlischt mit der Auflösung eines Mitgliedsvereins. Die Auflösung ist dem Präsidium anzuzeigen.
- (2) Jeder Mitgliedsverein kann durch schriftliche Erklärung an das Präsidium mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende seinen Austritt aus dem Bund erklären.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

- (1) Über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§2) zu verwenden.

§ 7

Gliederung des Bundes

- (1) Der Heimatschützenbund gliedert sich in Bezirke. Es werden folgende Bezirke gebildet:
 - a. Bezirk Süd mit dem Gebiet der Städte Tecklenburg und Lengerich und den Gemeinden Ladbergen und Lienen;
 - b. Bezirk Südwest mit dem Gebiet der Stadt Hörstel;

- c. Bezirk Nordwest mit dem Gebiet der Gemeinden Mettingen, Recke und Hopsten;
 - d. Bezirk Nordost mit dem Gebiet der Gemeinden Westerkappeln und Lotte;
 - e. Bezirk Mitte mit dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren.
- (2) Über Änderungen der Bezirkseinteilung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Organe des Bundes

Der Bund hat folgende Organe:

- a. das Präsidium
- b. den Gesamtvorstand
- c. die Bezirksversammlung
- d. die Mitgliederversammlung

§ 9

Das Präsidium

(geschäftsführender Vorstand)

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a. dem Präsidenten und seinem Stellvertreter
 - b. dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter
 - c. dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
- (2) Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeweils der Präsident oder sein Vertreter und ein weiteres Präsidiumsmitglied sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (3) Mitglied des Präsidiums kann jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins werden. Wird ein Mitglied des Gesamtvorstandes in das Präsidium gewählt verliert es sein Mandat an dem Bezirk.

- (4) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
- a. Führung der laufenden Geschäfte des Bundes;
 - b. Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung;
 - c. Repräsentanz des Heimatschützenbundes (Teilnahme an Jubiläen von Mitgliedsvereinen, Teilnahme an Veranstaltungen ähnlicher Einrichtungen und Vereine usw.)
 - d. Einberufung der Sitzungen des Gesamtvorstandes, der Bezirksversammlungen und der Mitgliederversammlungen.
- (5) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes, der Bezirksversammlungen und der Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

(6) Das Präsidium wird vom Gesamtvorstand in geheimer Wahl auf jeweils 4 Jahre gewählt. Die Leitung der Wahl übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Gesamtvorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10

Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium, dem Schießsachverständigen und je 4 Vorstandsmitgliedern aus den Bezirken Süd, Südwest, Nordwest, Nordost und Mitte. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes darf 27 Personen nicht überschreiten. Der Gesamtvorstand kann auf Beschluss beratende Mitglieder und den amtierenden Heimatschützenkönig hinzuziehen allerdings ohne Stimmrecht.

(2) Der Gesamtvorstand hat folgende

Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidiums;
- b. Repräsentanz des Bundes
(Teilnahme an Jubiläen von
Mitgliedsvereinen, Teilnahme an
Veranstaltungen ähnlicher
Einrichtungen und Vereine usw.);
- c. Beschluss über Ort, Zeit und Ablauf
der satzungsmäßigen
Veranstaltungen des Bundes;
- d. Vergabe der Veranstaltungen an die
ausrichtenden Mitgliedsvereine des
Bundes;
- e. Wahl des Schießsachverständigen ;
- f. Entscheidung über die Aufnahme
neuer Vereine;
- g. Entscheidung über die Einberufung
der Mitgliederversammlung;
- h. Festlegung der Schießordnung für
das Königsschießen zum
Heimatschützenfest und für das
Königspokalschießen;

- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Vorstandsmitglieder und 4 Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung im Einzelnen nicht besondere Mehrheiten festlegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Das Präsidium soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Gesamtvorstandes einberufen. Weitere Sitzungen des Gesamtvorstandes sind einzuberufen, sofern die Geschäfte dies erfordern.
- (6) Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedsvereins zu erfolgen.

- (7) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Sie sind nichtöffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.

§ 11

Bezirksversammlungen

- (1) In jedem der fünf Bezirke sind alle vier Jahre im ersten Quartal des Geschäftsjahres Bezirksversammlungen durchzuführen, die vom Präsidium einzuberufen sind.
- Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitgliedsvereine zu erfolgen.

- (2) Zu den Bezirksversammlungen entsendet jeder Mitgliedsverein des jeweiligen Bezirks zwei Delegierte, die beide stimmberechtigt sind. Die Bezirksversammlungen werden von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.
- (3) Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl von vier Mitgliedern zum Gesamtvorstand;
 - b. Ausarbeitung von Vorschlägen an den Gesamtvorstand, die den Aufgaben und Zielen des Bundes förderlich sein können.
- (4) Die Beschlüsse der Bezirksversammlungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen können geheim durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{5}$ der anwesenden Delegierten dies verlangt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus dem Bezirk durch Austritt aus dem Verein, durch Rücktritt vom Amt oder durch Tod aus dem Gesamtvorstand aus, so wählt dieser Bezirk innerhalb von 6 Monaten auf einer außerordentlichen Bezirksversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

§ 12

Mitgliederversammlungen

- (1) Über die Einberufung von Mitgliederversammlungen entscheidet der Gesamtvorstand mit satzungsmäßiger Mehrheit. Sie finden nur bei Bedarf statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin

schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte durch das Präsidium an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitgliedsvereine zu erfolgen.

- (2) Zu den Mitgliederversammlungen entsendet jeder Mitgliedsverein zwei Delegierte, die beide stimmberechtigt sind. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, einen von der jeweiligen Bezirksversammlung gewählten Delegierten für den Gesamtvorstand zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten des Bundes geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a. über die Änderung der Bezirkseinteilung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - b. über die Änderung der Satzung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder;

- c. über die Auflösung des Bundes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder;
 - d. über Vorschläge an den Gesamtvorstand die den Aufgaben und Zielen des Bundes förderlich sein können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann außerdem Vorschläge an den Gesamtvorstand ausarbeiten, die den Aufgaben und Zielen des Bundes förderlich sein können.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Kassenprüfung

- (1) In jedem Jahr ist eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der

ersten Sitzung des Gesamtvorstandes im neuen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

- (2) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer für je zwei Jahre. Jeweils ein Kassenprüfer scheidet nach zwei Jahren aus und ist durch einen neuen zu ersetzen. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Ehrenamt

- (1) Sämtliche Organe des Bundes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An ein Mitglied im Präsidium oder im Gesamtvorstand dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches nicht gezahlt werden.

- (2) Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Auflösung des Bundes/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Steinfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Zunächst hat der Kreis Steinfurt das Vermögen für die Dauer von 5 Jahren zu verwalten und im Falle einer

Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 3 Covid-19-MaßnG im Umlaufverfahren durch die Mitgliederversammlung am 19. Dezember 2020 beschlossen.

Das Präsidium



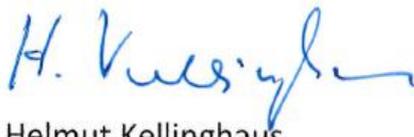
Friedrich Prigge
Präsident



Josef Plumpe
Vizepräsident



Walter Beiderwellen
Stellv. Geschäftsführer



Helmut Kellinghaus
Schatzmeister



Horst Kleinschmidt
Stellv. Schatzmeister